

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 19.03.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 19. März 1923.) 20. Stück.

Inhalt:

- Nr. 65. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 10. März 1923, betreffend Änderung des Gemeindegeschullehrerdienstleistungsgesetzes vom 12. Juli 1921.
- Nr. 66. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
- Nr. 67. Gesetz vom 13. März 1923 zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.
-

Nr. 65.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gemeindegeschullehrerdienstleistungsgesetzes vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 10. März 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gemeindegeschul Lehrerdienstleistungsgesetz vom 12. Juli 1921 wird folgendermaßen geändert:

1. Im § 4 werden die Worte „die Gewerbelehrerinnen nach Gruppe 9“ ersetzt durch die Worte „die Gewerbelehrerinnen nach Gruppe 8 und 9“.
- 2) § 6 erhält folgende Fassung:

„Den Leitern und Lehrern an Gemeindegeschulen darf kein höheres als das gesetzliche Dienstleistungsgeld gewährt werden. Jedoch sind ruhegehaltsfähige Zuschüsse, die nicht als Gehalt gelten, an die im § 2 bezeichneten Leiter zulässig, falls sie gemäß § 2 das Dienstleistungsgeld der Studienräte erhalten und an derselben Schule auch Studienräte angestellt sind. Dasselbe gilt für Zuschüsse an die im § 2 genannten Leiter, falls durch Gemeindestatut an die Inhaber dieser Stellen besondere Anforderungen gestellt sind.“

Über die Gewährung solcher Zuschüsse sind im Statut nähere Bestimmungen zu treffen; es dürfen jedoch durch Zuschüsse an die Leiter, denen die Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen fehlt, die Bezüge der Gruppe 11, wenn man die Beförderung der Leiter in Gruppe 11 unterstellt, nicht erreicht werden.“

Oldenburg, den 10. März 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Mehrens.

Nr. 66.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
Oldenburg, den 13. März 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des Artikels 6 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, tritt folgende Bestimmung:

Artikel 6.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, fernerhin im Wege der Verordnung das im Artikel 2 festgesetzte Tagegeld und Nachtgeld anderweitig zu regeln und die im Artikel 4 Abs. 1 für Fußreisen und für Dienstreisen mittels Fahrrades eingesezten Beträge anderweitig festzusetzen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Mehrens.

Nr. 67.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.
Oldenburg, den 13. März 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, wird auf den Landesteil Lübeck ausgedehnt.

Der Bezirk der Handelskammer Oldenburg umfaßt die Landesteile Oldenburg und Lübeck. Die Kammer führt die Bezeichnung: „Oldenburgische Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck“. Sie führt als Siegel die Wappen der Landesteile Oldenburg und Lübeck mit der Umschrift: „Oldenburgische Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck“.

Im Landesteil Lübeck wird eine Zweigstelle der Handelskammer eingerichtet, deren allgemeine Kosten von der Handelskammer zu tragen sind. Die besonderen Kosten der Zweigstelle werden durch die Beiträge der Beitragspflichtigen im Landesteil Lübeck und, soweit diese Beiträge nicht ausreichen, durch einen Zuschuß aus der Landesklasse des Landesteils Lübeck gedeckt.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Ministerium des Handels. Es trifft Bestimmung insbesondere über die Zahl der auf den Landesteil Lübeck entfallenden Mitglieder, die Dauer der ersten Amtsperiode sowie darüber, was als allgemeine und was als besondere Kosten der Zweigstelle anzusehen ist, und erläßt die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Staatsministerin.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Brand.